

Indikatoren für die Messung von Energiearmut 2025

Ergebnisse aus EU-SILC 2023
unter Berücksichtigung der Energieeffizienzrichtlinie EEDIII



Impressum

Studie im Auftrag von

kea Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut
im Klima- und Energiefonds
Leopold-Ungar-Platz 2, Stiege 1, Top 142
1190 Wien

Auskünfte

Für schriftliche oder telefonische Anfragen steht Ihnen
bei Statistik Austria der Allgemeine Auskunftsdienst zur Verfügung:
Guglgasse 13
1110 Wien
Tel.: +43 1 711 28-7070
E-Mail: info@statistik.gv.at
Fax: +43 1 711 28-7728

Herausgeberin und Herstellerin

STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
Guglgasse 13
1110 Wien

Für den Inhalt verantwortlich

Alexandra Wegscheider-Pichler
Tel.: +43 1 711 28-7838
E-Mail: alexandra.wegscheider-pichler@statistik.gv.at

Die Bundesanstalt Statistik Österreich sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen.

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK AUSTRIA) vorbehalten. Bei richtiger Wiedergabe und mit korrekter Quellenangabe „STATISTIK AUSTRIA“ ist es gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und sie zu bearbeiten. Bei auszugsweiser Verwendung, Darstellung von Teilen oder sonstiger Veränderung von Dateninhalten wie Tabellen, Grafiken oder Texten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

© STATISTIK AUSTRIA

Wien, März 2025

Inhalt

Impressum	2
Inhalt	3
Ergebnisüberblick	4
1 Einleitung	6
2 Energiearmut und Energieeffizienzrichtlinie EEDIII	8
3 Indikatoren zur Messung von Energiearmut	12
4 Haushaltsgruppen mit niedrigem Einkommen	18
4.1 Armutgefährdete Haushalte	18
4.2 Schutzbedürftige Haushalte	19
4.3 Haushalte in Gemeindewohnungen	21
5 Kombinierte Betroffenheit von Energiearmut - Gesamtindikatoren	22
6 Literatur	28

Ergebnisüberblick

Die Mitgliedstaaten der EU haben gemäß Kapitel III, Art 8, Abs 3, 3. Uabs der Richtlinie (EU) 2023/1791 (Energieeffizienzrichtlinie EEDIII)¹ einen Anteil der kumulierten Endenergieeinsparungen unter von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kunden, Menschen in Haushalten mit geringem Einkommen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben, zu bestimmen. Statistik Austria wurde deshalb von der Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut (kea) beauftragt, für Österreich verschiedene Energiearmutsindikatoren zu ermitteln, welche für die Ableitung eines entsprechenden (End-) Energieeinsparungsanteils geeignet sind.

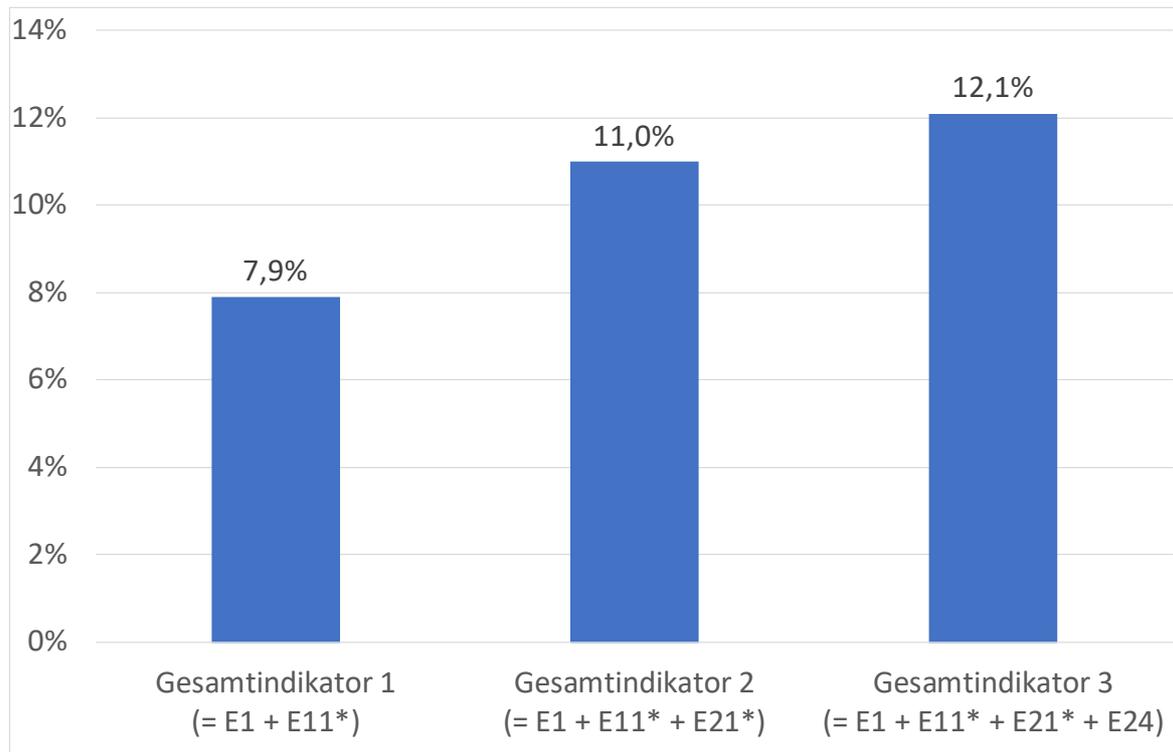
Im Rahmen des Projekts fanden zwei Workshops mit der Auftraggeberin (kea) und Vertreter:innen des für die Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie EED III zuständigen Bundesministeriums statt. Der erste Workshop diente der Besprechung des Gesamtprojekts, die Komplexität des Phänomens Energiearmut sowie mögliche Energiearmutsindikatoren wurden diskutiert. Im zweiten Workshop erfolgte eine Festlegung der für die Berechnung von Gesamtindikatoren geeigneten Energiearmutsindikatoren.

Der vorliegende Bericht erläutert den Hintergrund zur Energiearmutsmessung und stellt für 2022 und 2023 siebzehn verschiedene Indikatoren dar. Berechnet werden alle in der Energieeffizienzrichtlinie EEDIII zur Messung von Energiearmut genannten Indikatoren sowie weitere, national und international diskutierte Energiearmutsindikatoren (z.B. NEKP 2024). Zudem werden die in der Energieeffizienzrichtlinie EEDIII genannten Haushaltsgruppen mit niedrigem Einkommen errechnet. Drei Gesamtindikatoren verbinden mehrere Energiearmutsindikatoren und ermöglichen somit erstmals eine kombinierte Betrachtung der Betroffenheit von Energiearmut.

Die Gesamtindikatoren beziffern für das Jahr 2023 Energiearmut mit 7,9% (Gesamtindikator 1) bzw. 11,0% (Gesamtindikator 2) bzw. 12,1% (Gesamtindikator 3) betroffenen Haushalten (siehe nachfolgende Grafik Z). Diese Indikatoren können für die Umsetzung von Kapitel III, Art 8, Abs 3, 3. Uabs der Energieeffizienzrichtlinie EED III herangezogen werden.

¹ Richtlinie (EU) 2023/1791 → [EUR-Lex](#)

Grafik Z: Gesamtindikatoren zur Messung von Energiearmut 2023 (Anteile in %)



Q: STATISTIK AUSTRIA, EU-SILC 2023, Auswertungen zur Energiearmut. Jeder Haushalt, der in mehreren Energiearmutsindikatoren (E) vorkommt, wird bei der Berechnung der Gesamtindikatoren (G) jeweils nur einmal gezählt. Indikatoren mit * sind in der Energieeffizienzrichtlinie EEDIII genannt, Energiearmutsindikator E24 berücksichtigt ergänzend zu E23* die Armutsgefährdung.

- **Gesamtindikator 1** beinhaltet Haushalte mit überdurchschnittlich hohen Ausgaben für Energie für Wohnen bei gleichzeitiger Armutsgefährdung (Energiearmutsindikator E1, Tabelle 1) und Haushalte, die nicht in der Lage sind, die Wohnung angemessen warm zu halten (Energiearmutsindikator E11, Tabelle 2).
- **Gesamtindikator 2** beinhaltet zusätzlich Haushalte mit Zahlungsrückständen bei Wohnnebenkosten (Energiearmutsindikator E21, Tabelle 3).
- **Gesamtindikator G3** beinhaltet zusätzlich Haushalte mit undichtem Dach, Feuchtigkeit in den Wänden, Fußböden, Fundament oder Fäulnis, ergänzend zur Energieeffizienzrichtlinie EEDIII wird hier die Armutsgefährdung berücksichtigt (Energiearmutsindikator E24, Tabelle 3).
- Der Indikator zur Armutsgefährdung (Energiearmutsindikator E25, Tabelle 3) wird zur Berechnung von Indikator E1 und E24 verwendet.
- Alle in der Energieeffizienzrichtlinie EEDIII, Kapitel III, Art 8, Abs 3, 3. Uabs aufgelisteten Indikatoren sind damit in Gesamtindikator 3 direkt (E11, E21) oder indirekt (E23, E25) berücksichtigt.

1 Einleitung

Energiearmut ist ein vielschichtiges Phänomen, das nicht mit einem einzigen Indikator gemessen werden kann. Dementsprechend werden auf internationaler Ebene verschiedenste Indikatoren für ein umfassendes Monitoring von Energiearmut diskutiert. Die Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz (kurz: Energieeffizienzrichtlinie EEDIII) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung)² gibt unter Kapitel III, Art 8, Abs 3, 3. Uabs mehrere Indikatoren an, die bei der Berechnung von durch Energiearmut betroffenen Haushalten zu berücksichtigen sind, die alle mit Daten aus EU-SILC erstellt werden können. Diese Indikatoren können auf nationaler Ebene durch weitere Energiearmutsindikatoren ergänzt oder auch ersetzt werden.

Der vorliegende Bericht dient der Ermittlung von (weiteren) geeigneten Indikatoren für die Messung von Energiearmut sowie der Berechnung eines (End-)Energieeinsparungsanteils für die Umsetzung des genannten Art 8, Abs 3, 3. Uabs der Energieeffizienzrichtlinie EEDIII (2023/1791).

Berechnet werden die in der Energieeffizienzrichtlinie EEDIII vorgeschlagenen Indikatoren, ergänzt um weitere national und international verwendete Energiearmutsindikatoren zur Schätzung des Anteils der von Energiearmut betroffenen Haushalte. Die Indikatoren basieren durchgehend, den Vorgaben der Richtlinie folgend, auf Daten von EU-SILC (Community Statistics on Income and Living Conditions, Gemeinschaftsstatistiken zu Einkommen und Lebensbedingungen), mit dem zum Abschluss des Kurzberichts (März 2025) verfügbaren Datenstand 2023.

Im Rahmen von Workshops mit der Auftraggeberin, der Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut (kea) und Vertreter:innen des für die Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie EED III zuständigen Bundesministeriums, wurden jene Indikatoren festgelegt, die maßgeblich für die nationale Energiearmutsmessung im Rahmen der Energieeffizienzrichtlinie EEDIII herangezogen werden können. Dazu wurden ausgewählte Energiearmutsindikatoren kombiniert. Die so berechneten Gesamtindikatoren berücksichtigen in breitem Umfang die verschiedenen Aspekte der Energiearmut und ermöglichen damit die Ableitung eines (End-) Energieeinsparungsanteils, wie in der Energieeffizienzrichtlinie EEDIII vorgegeben.

² Richtlinie (EU) 2023/1791 → [EUR-Lex](#)

Der Energieeinsparungsanteil kann in weiterer Folge herangezogen werden, um zu zeigen, ob energiearme Haushalte, schutzbedürftige Kund:innen sowie Menschen in Haushalten mit geringem Einkommen in einem geeigneten Ausmaß von den Energieeinsparungen durch Energieeffizienzmaßnahmen profitieren und die Zielsetzungen der Energieeffizienzrichtlinie EEDIII in diesem Bereich erreicht werden können.

2 Energiearmut und Energieeffizienzrichtlinie EEDIII

Beim multidimensionalen Phänomen der »Energiearmut« geht es einerseits um den Zusammenhang zwischen Armut und hohen Energieausgaben, andererseits um die (Nicht-)Leistbarkeit und unfreiwillige Vermeidung des Konsums erforderlicher Energie. Die beiden Aspekte der Energiearmut betreffen zumeist unterschiedliche Haushalte, die jedoch häufig aus ähnlichen soziodemographischen Gruppen stammen. Weitere Aspekte, wie Zahlungsrückstände bei Strom- oder Heizungskosten können ebenso betrachtet werden. Die Messung von Energiearmut ist dementsprechend komplex und macht die Berechnung verschiedener Energiearmutsindikatoren notwendig.

Das Thema Energiearmut wurde bereits vor der im Jahr 2022 beginnenden breiten Diskussion über ansteigende Energiekosten und die zunehmende Nicht-Leistbarkeit einer angemessenen Menge an Energie auf internationaler und nationaler Ebene verstärkt diskutiert. Vor allem auf EU-Ebene ist das Thema Energiearmut stark im Fokus, was sich in mehreren Verordnungen und Richtlinien und deren entsprechender nationaler Umsetzung widerspiegelt (siehe nachfolgend eine Auswahl). Während es bei der Armutsmessung eine EU-weite Einigung auf einige wenige harmonisierte Indikatoren gibt (z.B. die Armutgefährdung), ist aus statistischer Sicht noch keine europäische Einigung auf Energiearmutsindikatoren erfolgt. Der im europäischen Raum gängigste Indikator ist jener zu den Haushalten, die nicht in der Lage sind, die Wohnung angemessen warm zu halten. Dieser Indikator bildet jene Haushalte sehr gut ab, die unfreiwillig weniger Energie im Haushalt einsetzen als sie benötigen würden. Vorteil des Indikators ist zudem, dass er bei Eurostat harmonisiert und bereits für einen längeren Zeitraum für die Einzeljahre verfügbar ist. Der Aspekt der hohen Energieausgaben bei niedrigem Einkommen wird dabei jedoch nicht berücksichtigt.

Die Richtlinie (EU) 2019/944 vom 5. Juni 2019 sowie Empfehlungen der Kommission (z.B. Empfehlung (EU) 2020/1563) sehen vor, dass Mitgliedstaaten, die von Energiearmut betroffen sind, nationale Aktionspläne oder einen anderen geeigneten Rahmen zur Bekämpfung von Energiearmut schaffen, mit dem Ziel, die Zahl der von Energiearmut betroffenen Personen zu verringern. Die Mitgliedstaaten sollen dabei eine ausreichende Versorgung für schutzbedürftige und von Energiearmut betroffene Kund:innen gewährleisten. Durch Messungen soll es möglich sein, die von Energiearmut betroffenen Haushalte zu bestimmen und so gezielte Hilfe zu leisten³.

Die Empfehlung der Kommission zur Energiearmut vom 14. Oktober 2020 (2020/1563)⁴ weist beispielsweise darauf hin, dass eine angemessene Energieversorgung für Heizung, Kühlung und

³ Richtlinie (EU) 2019/944, ABl. L 158 vom 14.6.2019 → [EUR-Lex](#)

⁴ Empfehlung (EU) 2020/1563 → [EUR-Lex](#)

Beleuchtung sowie für den Betrieb von Haushaltsgeräten entscheidend für einen angemessenen Lebensstandard und die Gesundheit der Bürger:innen ist. Im Anhang der Empfehlung findet sich eine Reihe von Energiearmutsindikatoren, die von den Mitgliedstaaten erhoben werden könnten. Die Empfehlung der Kommission zur Energiearmut vom 20. Oktober 2023⁵ empfiehlt den Mitgliedstaaten verschiedenste Vorgehen, um Energiearmut zu bekämpfen, u. a. die Umsetzung entsprechender Rechtsrahmen (etwa zur Energieeffizienz).

Maßgeblich für den vorliegenden Bericht ist die Energieeffizienzrichtlinie EEDIII⁶.

Diese definiert »Energiearmut« als: »den fehlenden Zugang eines Haushalts zu essenziellen Energiedienstleistungen, wenn mit diesen Dienstleistungen ein grundlegendes und angemessenes Maß an Lebensstandard und Gesundheit sichergestellt wird, einschließlich einer angemessenen Versorgung mit Wärme, Warmwasser, Kälte und Beleuchtung sowie Energie für den Betrieb von Haushaltsgeräten, in dem jeweiligen nationalen Kontext und unter Berücksichtigung der bestehenden nationalen sozialpolitischen Maßnahmen und anderer einschlägiger nationaler Maßnahmen, wobei diese durch eine Kombination von Faktoren verursacht wird, darunter zumindest Unerschwinglichkeit, unzureichendes verfügbares Einkommen, hohe Energieausgaben und schlechte Energieeffizienz von Wohnungen«.

Die Energieeffizienzrichtlinie EEDIII gibt unter Kapitel III, Art 8, Abs 3, 3. Uabs mehrere Indikatoren zur Berechnung von durch Energiearmut betroffenen Haushalten an, die alle mit Daten aus EU-SILC berechnet werden können:

- Haushalte, die nicht in der Lage sind, die Wohnung angemessen warm zu halten (Indikator E11 in nachfolgender Tabelle 2)
- Haushalte, die (mindestens einmal) Zahlungsrückstände bei Wohnnebenkosten wie Strom oder Heizung hatten (Indikator E21 in nachfolgender Tabelle 3)
- Haushalte mit undichtem Dach, Feuchtigkeit in den Wänden, Fußböden, Fundament oder Fäulnis (Indikator E23 in nachfolgender Tabelle 3)
- Armutsgefährdung auf Haushaltsebene (Indikator E25 in nachfolgender Tabelle 3)

Zudem wird in der Energieeffizienzrichtlinie EEDIII auf die in den nationalen Energie- und Klimaplänen (in Österreich: BMK, NEKP 2024) genannten Energiearmutsindikatoren verwiesen.

⁵ Empfehlung (EU) 2023/2407 → [EUR-Lex](#)

⁶ Richtlinie (EU) 2023/1791 → [EUR-Lex](#)

Die Energieeffizienzrichtlinie EEDIII führt aus, dass mittels Energieeffizienzmaßnahmen Energieeinsparungen bei verschiedenen von Armut betroffenen Gruppen erreicht werden sollen. Dabei werden »Menschen, die von Energiearmut betroffen sind, schutzbedürftigen Kunden, Menschen in Haushalten mit geringem Einkommen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben« genannt.

Die vorliegende Studie berechnet alle in der Energieeffizienzrichtlinie EEDIII angeführten EU-SILC Indikatoren und weitere im NEKP 2024 angeführte Indikatoren sowie die entsprechenden von (Energie-) Armut betroffenen Gruppen.

Die überarbeitete Richtlinie (EU) über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (2024/1275)⁷ vom Mai 2024 enthält ebenfalls Bestimmungen in Bezug auf von Energiearmut betroffene, schutzbedürftige Haushalte und Menschen, die in Sozialwohnungen leben. Es ist unter anderem vorgesehen, dass die EU-Länder Pläne zur Verringerung der Zahl der von Energiearmut betroffenen Menschen in ihre nationalen Gebäuderenovierungspläne aufnehmen.

In Österreich liegt ein Entwurf zum »Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen«⁸ (Energiearmuts-Definitions-Gesetz, EnDG) vor. Darin werden verschiedene Indikatoren zur Messung der Energiearmut vorgeschlagen. Dieses Bundesgesetz dient u. a. der Umsetzung der vorgenannten Richtlinie (EU) 2019/944 sowie weiterer Richtlinien und Verordnungen, welche das Thema Energiearmut betreffen. Das Gesetz mit der genauen Definition dieser Energiearmutsindikatoren ist derzeit (März 2025) in Bearbeitung.

Der in der Energieeffizienzrichtlinie EEDIII genannte nationale Energie- und Klimaplan für Österreich (BMK, NEKP 2024) enthält in Kapitel 2.4.4 »Nationale Ziele zur Vermeidung von Energiearmut« Energiearmutsindikatoren sowie Betroffenenzahlen, die von Statistik Austria zuletzt im Rahmen der Studie »Dimensionen der Energiearmut in Österreich 2021/22« ausgewiesen wurden. Die Indikatoren finden sich auch im aktuellen kea Monitoringkonzept zur Messung von Energiearmut in Österreich wieder.

Die in den hier genannten nationalen und internationalen Vorgaben enthaltenen Energiearmutsindikatoren wurden für die vorliegende Studie mit den Daten von EU-SILC 2023 berechnet. Die Indikatoren sind in den nachfolgenden Tabellen 1 bis 3 dargestellt (Kapitel 3). In diesen Tabellen wird zudem der Vergleich mit dem Jahr 2022 (Daten von EU-SILC 2022) ausgewiesen.

⁷ Richtlinie (EU) 2024/1275 → [EUR-Lex](#)

⁸ Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG → [Parlament](#)

In der Energieeffizienzrichtlinie EEDIII wird den Mitgliedsstaaten die Bestimmung eines kumulierten Energieeinsparungsanteils für (End-)Energie laut Art 8, Abs 3, 3. Uabs vorgeschrieben: *»Die Mitgliedstaaten bestimmen und erreichen einen Anteil der geforderten kumulierten Endenergieeinsparungen unter von Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kunden, Menschen in Haushalten mit geringem Einkommen und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben.«*

Dieser Anteil kann über die Berechnung und Auswahl von Energiearmutsindikatoren bestimmt werden. Die nachfolgend dargestellten Energiearmutsindikatoren wurden nach statistischen Grundsätzen⁹ wie Objektivität oder Aktualität erstellt und können für die Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie EEDIII verwendet werden. Die finale Auswahl der Indikatoren für die Umsetzung der Richtlinie selbst obliegt dabei nicht Statistik Austria.

Im Rahmen des Projekts wurden daher zwei Workshops mit der Auftraggeberin und Vertreter:innen des für die Umsetzung der EED III zuständigen Bundesministeriums abgehalten, um festzulegen, welche der in den nachfolgenden Tabellen 1 bis 3 definierten Energiearmutsindikatoren für Kapitel III, Art 8, Abs 3, 3. Uabs der Energieeffizienzrichtlinie EEDIII bestmöglich geeignet sind.

Durch die Verwendung einer einheitlichen Datenbasis (EU-SILC 2023) können die Indikatoren zu den verschiedenen Aspekten der Energiearmut kombiniert kalkuliert werden. Es kann also beispielsweise ein Indikator berechnet werden, der jene Haushalte ausweist, die hohe absolute Energiekosten bei niedrigem Einkommen haben und/oder Zahlungsrückstände bei Strom oder Heizungsangaben. Bei der Kombination der Energiearmutsindikatoren wurde auf die Übersichtlichkeit und statistische Sinnhaftigkeit geachtet.

Als Endergebnis des Berichts wurden mehrere Gesamtindikatoren zur Energiearmut berechnet, die als geeignet zur Verwendung im Rahmen der Energieeffizienzrichtlinie EEDIII angesehen werden können.

Die berechneten Gesamtindikatoren sind in Kapitel 5 (Tabellen 4 bis 5 sowie Grafik 1) dargestellt.

⁹ Aufgaben und Grundsätze → [Statistik Austria](#).

3 Indikatoren zur Messung von Energiearmut

Wie eingangs festgestellt, sind zur umfassenden Abbildung von Energiearmut mehrere Energiearmutsindikatoren notwendig. Für den vorliegenden Bericht wurden daher 17 Indikatoren mit Bezug zur Energiearmut berechnet, die derzeit national und international diskutiert und verwendet werden. Ein Großteil dieser Indikatoren wird in der Statistik Austria Studie »Dimensionen der Energiearmut in Österreich 2021/22« genauer erläutert. Die Indikatoren werden zudem im kea Monitoringkonzept zur Messung von Energiearmut in Österreich herangezogen.

Jeweils sechs Energiearmutsindikatoren betrachten Haushalte mit hohen Energiekosten bzw. Haushalte, die sich das Heizen nicht (ausreichend) leisten können. Fünf Indikatoren beleuchten weitere Aspekte der Energiearmut wie z.B. Zahlungsrückstände bei Energiekosten.

Ein Teil der Energiearmutsindikatoren bezieht explizit nur Haushalte mit niedrigem Einkommen ein, unter Verwendung der Armutsgefährdungsschwelle laut EU-SILC. Als armutsgefährdet gelten dabei Personen mit vergleichsweise niedrigem Haushaltseinkommen (Nettohaushaltseinkommen < 60 % des Median-Einkommens). Die hier verwendete Armutsgefährdungsschwelle aus EU-SILC 2023 beträgt 1 572 Euro pro Monat. Je nach Haushaltzusammensetzung wird der Schwellenwert mithilfe der EU-Skala angepasst. Die Auswertung erfolgt hier auf Ebene der Haushalte, nicht wie in der Armutsberichterstattung auf europäischer Ebene üblich, auf Ebene der Personen (siehe auch Kapitel 4.1).

Auch für die Definition von Energiearmutsindikatoren sind Schwellenwerte notwendig. Berücksichtigt werden dafür üblicherweise relative und absolute Energiekostengrenzen.

Relative Energiekostengrenzen betreffen einen Anteilswert der Energiekosten am gesamten verfügbaren Einkommen. Absolute Energiekostengrenzen beziehen sich auf überdurchschnittlich hohe oder sehr niedrige Energiekosten. International üblich sind der im Bericht verwendete Grenzwert von über 10% Anteile der relativen Energiekosten am Haushaltseinkommen (siehe beispielsweise Odysee Muree, Policy Brief 2022 mit einem Überblick über die Anwendung der 10% Regel in EU-Ländern) und die Orientierung an den absoluten Energiekosten mit über 200% des Medians für

überdurchschnittlich hohe Energiekosten bzw. weniger als 50% für unterdurchschnittlich niedrige Energiekosten (siehe beispielsweise Empfehlung (EU) 2020/1563¹⁰).

Im Jahr 2023 lagen in Österreich die durchschnittlichen Energiekosten auf Haushaltsebene betrachtet bei 1 760 Euro jährlich bzw. 147 Euro monatlich (jeweils Median). Die durchschnittlichen Energiekostenanteile am gesamten verfügbaren Haushaltseinkommen 2023 liegen bei 6,7% (arithmetisches Mittel) beziehungsweise 3,8% (Median).

Je nach Definition der Schwellenwerte (z.B. 10% Energiekostenanteil am Haushaltseinkommen oder 15% Energiekostenanteil am Haushaltseinkommen) wird eine unterschiedliche Anzahl an energiearmen Haushalten ausgewiesen. Die Energiekosten beinhalten dabei alle Ausgaben für Heizen, Warmwasser, Kochen und sonstigem wie Strom, nicht enthalten sind Ausgaben für Mobilität.

Jeder der 17 Indikatoren ist aus statistischer Sicht für die Messung von Energiearmut geeignet. Die Auswahl der Energiearmutsindikatoren für den Monitoringprozess und die Festlegung der Schwellenwerte sind, sofern sie nicht in entsprechenden europäischen Arbeitsgruppen zur Harmonisierung der Indikatoren erfolgen, nicht Aufgabe der amtlichen Statistik. Wie die nachfolgende Analyse zeigt, variieren die Art und Anzahl der betroffenen Haushalte je nach verwendeter Definition und Höhe der Schwellenwerte stark. Werden die Schwellenwerte zu eng angesetzt oder müssen zu viele Kriterien erfüllt werden (z.B. Kombination der subjektiven Angabe, die Wohnung nicht warm halten zu können, mit der Armutsgefährdung), wird die Schnittmenge sehr gering und die Problemlage der betroffenen Haushalte nicht ausreichend dargestellt. Im Gegenteil dazu können zu weit gesetzte Schwellenwerte zu einer Überschätzung des Phänomens Energiearmut führen.

In zwei Workshops mit der Auftraggeberin und Vertreter:innen des für die Umsetzung der EED III zuständigen Bundesministeriums wurden mögliche Energiearmutsindikatoren für die Umsetzung von Kapitel III, Art 8, Abs 3, 3. Uabs der Energieeffizienzrichtlinie EEDIII abgestimmt.

Die in den nachfolgenden Tabellen 1 bis 3 dargestellten Energiearmutsindikatoren werden mit E1 bis E25 durchnummeriert.

Die Indikatoren E1 bis E6 beziehen sich auf den **Energiearmutsaspekt mit hohen Energiekosten** bei zumeist niedrigem Haushaltseinkommen (Tabelle 1). Energiearmutsindikator E1 mit einem Anteil von rund 4% der Haushalte betrachtet Haushalte mit besonders hohen äquivalisierten Ausgaben für Energie für Wohnen bei gleichzeitiger Armutsgefährdung. Die Indikatoren E2 bis E4

¹⁰ Empfehlung (EU) 2020/1563 → [EUR-Lex](#)

beziehen sich auf besonders hohe relative Energiekosten (als Anteil am Haushaltseinkommen) nach zwei Schwellenwerten, bei Indikator E3 wird zusätzlich die Armutsgefährdung berücksichtigt. Wie die Ergebnisse zeigen, reduziert sich bei einem höheren Schwellenwert von 15% bei Indikator E4 die Anzahl der als energiearm ausgewiesenen Haushalte deutlich im Vergleich zu einem Schwellenwert von 10% bei Energiearmutsindikator E2.

Die Anteilswerte der betroffenen Haushalte werden auf alle Privathaushalte Österreichs bezogen. Dementsprechend reduziert eine Einbeziehung der Armutsgefährdung wie bei Indikator E3 den Anteilswert der betroffenen Haushalte im Vergleich zum Energiearmutsindikator E2, obwohl armutsgefährdete Haushalte deutlich häufiger von Energiearmut betroffen sind, als alle Haushalte im Durchschnitt (siehe Kapitel 5, Tabelle 5). Diese Aussage gilt für alle Energiearmutsindikatoren mit Ausnahme jener zu den absolut hohen Energiekosten (Energiearmutsindikatoren E5 versus E6). Bei Letzteren kommt das im nächsten Absatz ausgeführte Phänomen der höheren absoluten Energieausgaben bei höherem Einkommen zum Tragen.

Haushalte mit besonders hohen absoluten Energiekosten werden mit den Indikatoren E5 und E6 definiert, bei letzterem wird zusätzlich die Armutsgefährdung berücksichtigt. Haushalte mit höherem Einkommen haben im Durchschnitt höhere absolute Energiekosten als Haushalte mit niedrigem Haushaltseinkommen. Die relativen Energiekosten (als Anteile am Haushaltseinkommen) sind dagegen mit höherem Haushaltseinkommen im Durchschnitt niedriger als mit niedrigerem Einkommen (siehe auch Kapitel 4 der Studie [»Dimensionen der Energiearmut in Österreich 2021/22«](#)). Dementsprechend geht beim Energiearmutsindikator E6 durch die Einbeziehung der Armutsgefährdung der Anteil der betroffenen Haushalte sehr stark zurück: Weniger als ein Zehntel der bei E5 ausgewiesenen Haushalte ist nach E6 noch als energiearm definiert. Bei den Indikatoren E2 und E3 mit relativen Energiearmutsmaßen war der Rückgang deutlich weniger stark ausgeprägt.

Wie Tabelle 1 zeigt, gab es von 2022 auf 2023 bei allen Energiearmutsindikatoren für den Aspekt der Energiearmut mit hohen Kosten einen Anstieg der betroffenen Haushalte. Darauf hinzuweisen ist, dass die Datenbasis von EU-SILC eine Stichprobe von rund 6.000 Haushalten pro Jahr ist, damit sind stichprobenbedingte Zufallsschwankungen gegeben. Das Gewichtungsverfahren garantiert für Österreich repräsentative Statistiken auf Basis der gewichteten EU-SILC Stichprobe. Je kleiner die untersuchten Gruppen sind, desto ungenauer sind die mit Hilfe der Gewichte auf die Grundgesamtheit hochgerechneten Werte und Unterschiede zwischen den Jahren sind daher nicht immer statistisch signifikant.

Tabelle 1: Energiearmutsindikatoren - Hohe Kosten, Anzahl der Haushalte und Anteile in %

Energiearmut - Hohe Kosten	2022 Anzahl der betroffenen Haushalte	2022 Anteil in %	2023 Anzahl der betroffenen Haushalte	2023 Anteil in %
E1 Haushalte mit überdurchschnittlich hohen äquivalisierten absoluten Ausgaben für Energie für Wohnen (> 140% des Medians) und niedrigem Haushaltseinkommen (Armutgefährdung)	146 300	3,6%	173 200	4,2%
E2 Haushalte mit besonders hohen relativen Energiekosten (Energiekostenanteil > 10% des Haushaltseinkommens)	351 000	8,6%	504 100	12,3%
E3 Haushalte mit besonders hohen relativen Energiekosten (Energiekostenanteil > 10% des Haushaltseinkommens) und niedrigem Haushaltseinkommen (Armutgefährdung)	221 100	5,4%	270 500	6,6%
E4 Haushalte mit besonders hohen relativen Energiekosten (Energiekostenanteil > 15% des Haushaltseinkommens)	154 000	3,8%	220 500	5,4%
E5 Haushalte mit besonders hohen absoluten Energiekosten (> 200% des Medians)	483 600	11,9%	641 700	15,6%
E6 Haushalte mit besonders hohen absoluten Energiekosten (> 200% des Medians) und niedrigem Haushaltseinkommen (Armutgefährdung)	39 500	1,0%	46 200	1,1%

Q: Statistik Austria, EU-SILC 2022, 2023, Auswertungen zur Energiearmut.

Die nachfolgende Tabelle 2 enthält die Energiearmutsindikatoren E11 bis E16 für die Messung des **Energiearmutsaspekts der Nicht-Leistbarkeit einer angemessenen Menge an Energie**. Die Energiearmutsindikatoren E11 und E12 beziehen sich auf eine subjektive Frage zur Nicht-Leistbarkeit: »Können Sie sich leisten, die gesamte Wohnung angemessen warm zu halten«. Betrachtet werden Haushalte, die diese Frage mit »nein« beantworteten. Indikator E11 wird explizit in der Energieeffizienzrichtlinie EEDIII angeführt. Der Indikator E12 berücksichtigt zusätzlich eine Armutsgefährdung, wodurch sich die Anzahl der betroffenen Haushalte klar reduziert.

Die Indikatoren E13 bis E16 beinhalten nur armutsgefährdete Haushalte. Bei der Definition dieser Energiearmutsindikatoren wird ein unfreiwilliger Energieverzicht unterstellt, der zu (ungewollt) niedrigen relativen bzw. absoluten Energiekosten führt. Während E13 und E14 besonders niedrige relative Energiekosten nach zwei Schwellenwerten (4% und 7% des Haushaltseinkommens) für die Berechnung der Energiearmut heranziehen, werden bei den Indikatoren E15 und E16 besonders niedrige absolute Energiekosten (ebenfalls nach zwei Schwellenwerten bezogen auf den Median der Energiekosten des jeweiligen Jahres) für die Definition der Energiearmut verwendet. Bei höherem relativen oder absolutem Schwellenwert erhöht sich erwartungsgemäß auch die Anzahl der von Energiearmut betroffenen Haushalte.

Auch die in Tabelle 2 gelisteten Energiearmutsindikatoren zeigen von 2022 auf 2023 einen Anstieg der Anzahl der betroffenen Haushalte (mit den zuvor beschriebenen Einschränkungen hinsichtlich der Interpretation für geringe Veränderungen bzw. kleine Gruppen).

Tabelle 2: Energiearmutsindikatoren - Heizen nicht leistbar, Anzahl der Haushalte und Anteile in %

Energiearmut - Heizen nicht leistbar	2022 Anzahl der betroffenen Haushalte	2022 Anteil in %	2023 Anzahl der betroffenen Haushalte	2023 Anteil in %
E11* Haushalte, die nicht in der Lage sind, die Wohnung angemessen warm zu halten	129 500	3,2%	177 200	4,3%
E12 Haushalte, die nicht in der Lage sind, die Wohnung angemessen warm zu halten und mit einem niedrigen Haushaltseinkommen (Armutgefährdung)	(37 000)	(1%)	63 800	1,6%
E13 Haushalte mit besonders niedrigen relativen Energiekosten (Energiekostenanteil < 4% des Haushaltseinkommens) und niedrigem Haushaltseinkommen (Armutgefährdung)	145 300	3,6%	190 800	4,6%
E14 Haushalte mit besonders niedrigen relativen Energiekosten (Energiekostenanteil < 7% des Haushaltseinkommens) und niedrigem Haushaltseinkommen (Armutgefährdung)	311 200	7,7%	321 500	7,8%
E15 Haushalte mit besonders niedrigen absoluten Energiekosten (< 50% des Medians) und niedrigem Haushaltseinkommen (Armutgefährdung)	176 400	4,3%	227 700	5,5%
E16 Haushalte mit besonders niedrigen absoluten Energiekosten (< 70% des Medians) und niedrigem Haushaltseinkommen (Armutgefährdung)	272 100	6,7%	314 000	7,6%

Q: Statistik Austria, EU-SILC 2022, 2023, Auswertungen zur Energiearmut. Zahlen in Klammern beruhen auf geringen Fallzahlen: geklammert wurde, wenn in der Randverteilung weniger als 50 oder in der Zelle weniger als 20 Fälle vorhanden waren; Indikatoren mit * sind in der Energieeffizienzrichtlinie EEDIII genannt.

In Tabelle 3 werden **weitere, mit Energiearmut in Verbindung stehende Aspekte** gezeigt. Dies betrifft einerseits Haushalte mit Zahlungsrückständen bei Strom und Heizung und andererseits Haushalte, die in schlechter Bausubstanz wohnen (z.B. mit undichtem Dach). Die Indikatoren E21, E23 und E25 werden explizit in der Energieeffizienzrichtlinie EEDIII genannt. Bei den Energiearmutsindikatoren E22 und E24 wird zusätzlich ein niedriges Haushaltseinkommen nach der Armutgefährdung verlangt. Zudem wird als möglicher Zeiger für Energiearmut in der Energieeffizienzrichtlinie EEDIII die Quote der von Armut bedrohten Personen (E25 Armutgefährdung) angeführt.

Die in Tabelle 3 dargestellten Indikatoren zeigten von 2022 auf 2023 ebenfalls einen Anstieg bei den von Energiearmut betroffenen Haushalten. Es gilt wieder die stichprobenbedingte Unsicherheit in der Interpretation für geringe Veränderungen bzw. kleine Gruppen zu berücksichtigen.

Tabelle 3: Energiearmutsindikatoren - weitere Aspekte, Anzahl der Haushalte und Anteile in %

Energiearmut - weitere Aspekte	2022 Anzahl der betroffenen Haushalte	2022 Anteil in %	2023 Anzahl der betroffenen Haushalte	2023 Anteil in %
E21* Haushalte, die (mindestens einmal) Zahlungsrückstände bei Wohnnebenkosten wie Strom oder Heizung hatten	99 800	2,5%	181 600	4,4%
E22 Haushalte, die (mindestens einmal) Zahlungsrückstände bei Wohnnebenkosten wie Strom oder Heizung hatten + Armutsgefährdung	(39 200)	(1%)	78 300	1,9%
E23* Haushalte mit undichtem Dach, Feuchtigkeit in den Wänden, Fußböden, Fundament oder Fäulnis	341 000	8,4%	391 400	9,5%
E24 Haushalte mit undichtem Dach, Feuchtigkeit in den Wänden, Fußböden, Fundament oder Fäulnis und Armutsgefährdung	74 800	1,8%	95 900	2,3%
E25* Armutsgefährdung auf Haushaltsebene	650 600	16,0%	686 200	16,7%

Q: Statistik Austria, EU-SILC 2022, 2023, Auswertungen zur Energiearmut. Zahlen in Klammern beruhen auf geringen Fallzahlen: geklammert wurde, wenn in der Randverteilung weniger als 50 oder in der Zelle weniger als 20 Fälle vorhanden waren; Indikatoren mit * sind in der Energieeffizienzrichtlinie EEDIII genannt.

4 Haushaltsgruppen mit niedrigem Einkommen

Haushalte mit niedrigem Einkommen können nach verschiedenen Definitionen berechnet werden. Die Energieeffizienzrichtlinie EEDIII führt in Art 8 Abs 3 3. Uabs folgendes aus: »Die Mitgliedsstaaten bestimmen und erreichen einen Anteil der geforderten kumulierten Endenergieeinsparungen unter von **Energiearmut betroffenen Menschen, schutzbedürftigen Kund:innen, Menschen in Haushalten mit geringem Einkommen** und gegebenenfalls Menschen, die in Sozialwohnungen leben.«

Während die Festlegung von Energiearmutsindikatoren weitgehend den Mitgliedsstaaten überlassen wird (siehe Kapitel 2 und 3), ist für die Messung der Armutsgefährdung ein EU-Weit harmonisierter Indikator verfügbar. Dieser Indikator wird auch in der Energieeffizienzrichtlinie EEDIII zur Messung von Energiearmut ausgewiesen. Für die Berechnung von schutzbedürftigen Kunden werden nachfolgend vereinfacht die Vorgaben aus dem Entwurf des Energiearmuts-Definitions-Gesetzes EnDG verwendet. Für die Abbildung von Personen, die in Sozialwohnungen leben, könnten jene Befragten, die in Gemeindewohnungen wohnen, herangezogen werden.

4.1 Armutsgefährdete Haushalte

Einer der wesentlichsten Indikatoren auf EU-Ebene zur Messung von Haushalten mit geringem Einkommen ist der Indikator zur Armutsgefährdung, welcher auch in diesem Bericht verwendet wird. Als armutsgefährdet werden jene Haushalte bezeichnet, deren äquivalisiertes Nettohaushaltseinkommen gerechnet auf einen Einpersonenhaushalt unter der Armutsgefährdungsschwelle von 60% des Medians aller Haushaltseinkommen liegt.

Die Armutsgefährdungsschwelle aus EU-SILC 2022 (Einkommensjahr 2021) betrug für einen Einpersonenhaushalt 16 706 Euro pro Jahr bzw. 1 392 Euro pro Monat. Der Schwellenwert für 2023 (Einkommensjahr 2022) betrug 18 886 Euro pro Jahr bzw. 1 572 Euro pro Monat. Je nach Haushaltzusammensetzung wird der Schwellenwert mithilfe der EU-Skala angepasst. Die Auswertung erfolgt in diesem Bericht auf Ebene der Haushalte, nicht wie in der Armutsberichterstattung auf europäischer Ebene üblich, auf Ebene der Personen.

Im Jahr 2023 waren in Österreich auf Haushaltsebene betrachtet 16,7% der Haushalte armutsgefährdet (siehe Tabelle 3).¹¹

Grundlage für die EU-weit harmonisiert berechnete Armutsgefährdungsschwelle ist das äquivalierte Nettohaushaltseinkommen, also das verfügbare Haushaltseinkommen dividiert durch die Summe der Konsumäquivalente des Haushalts. Die Haushaltsgröße und Altersstruktur (Erwachsene, Kinder) im Haushalt wird damit berücksichtigt. Unterstellt wird, dass mit zunehmender Haushaltsgröße und abhängig vom Alter eine Kostenersparnis im Haushalt durch gemeinsames Wirtschaften erzielt wird (Skaleneffekte). Für jeden Haushalt wird demgemäß ein Grundbedarf angenommen, die erste erwachsene Person eines Haushalts erhält daher ein Gewicht von 1. Für jede weitere erwachsene Person wird ein Gewicht von 0,5 und für Kinder unter 14 Jahren ein Gewicht von 0,3 angenommen.

Ein Haushalt mit Vater, Mutter und Kind (unter 14 Jahren) hätte somit ein errechnetes Konsumäquivalent von 1,8 gegenüber einem Einpersonenhaushalt. Würde dieser (fiktive) Haushalt über ein gesamtes verfügbares Haushaltseinkommen von 2.000 Euro verfügen, könnte dementsprechend ein Äquivalenzeinkommen von 1.111 Euro berechnet werden. Anders ausgedrückt: Um den gleichen Lebensstandard wie ein Einpersonenhaushalt zu erreichen benötigt ein derart zusammengesetzter Haushalt das 1,8-fache des Einkommens.

4.2 Schutzbedürftige Haushalte

Die Berechnung der schutzbedürftigen Haushalte folgt näherungsweise dem Entwurf des Energiearmuts-Definitions-Gesetzes EnDG¹² auf Basis der Daten von EU-SILC 2023. Die Zielgruppe der schutzbedürftigen Haushalte wird dort folgendermaßen definiert:

Schutzbedürftige Haushalte bzw. einkommensschwache Haushalte bezeichnen Haushalte, deren Nettohaushaltseinkommen den für die Gewährung einer Ausgleichszulage für einen Ein- oder Mehrpersonenhaushalt festgesetzten Richtsatz um nicht mehr als 12% übersteigt. Die Berechnung erfolgt mit den Daten aus EU-SILC 2023 für den Einkommensbezugszeitraum 2022 mit den dafür geltenden Richtsätzen (von 2022) und nach vereinfachten Vorgaben.

¹¹ Auf Ebene der Personen galten 14,9% der Menschen in Österreich im Jahr 2023 als armutsgefährdet, sie hatten ein vergleichsweise geringes Haushaltseinkommen. Dies ist die üblicherweise berichtete Zahl der Armutsgefährdeten.

¹² Energiearmuts-Definitions-Gesetz – EnDG → [Parlament](#)

Im Jahr 2023 waren dieser Definition folgend in Österreich auf Haushaltsebene betrachtet 16,2% der Haushalte schutzbedürftig.

Im Jahr 2022 betrug der Ausgleichzulagen-Richtsatz für Einpersonenhaushalte 1 030,49 € und für Paare 1 625,71 € pro Monat. Letzterer Richtsatz bezieht sich auf Pensionist:innen, die mit ihren Ehegatten in einem gemeinsamen Haushalt leben; dieser Richtsatz wird für diese Auswertung als Richtsatz für alle Mehrpersonenhaushalte - unabhängig von ihrer tatsächlichen Haushaltszusammensetzung - im Sinne des Energiearmuts-Definitions-Gesetzes EnDG angenommen. Die Erhöhungen des Richtsatzes für Kinder im gemeinsamen Haushalt, deren Einkommen unter 379,02 Euro betragen, um 159,00 Euro wurde für alle Kinder unter 16 Jahren angenommen. Die so ermittelten Grenzwerte wurden für schutzbedürftige Haushalte um 12% erhöht.

Diesen Grenzwerten wird das aus EU-SILC ermittelte Einkommen gegenübergestellt, das nach den Vorgaben des EnDG berechnet wird: Für die Einkommensberechnung unberücksichtigt sollen gemäß Entwurf des EnDG folgende Leistungen bleiben: Leistungen aufgrund des Familienlastenausgleichsgesetz, Kriegsoffer-, Heeresversorgungs-, Opferfürsorge-, und Verbrechensofferrenten, Unfallrenten und Pflegegeld. Vom gesamten Haushaltseinkommen aus EU-SILC werden dementsprechend die Einkommen aus der Familienbeihilfe, das Kinderbetreuungsgeld, der Familienbonus, die Unfallrenten und das Pflegegeld abgezogen. Kriegsoffer-, Heeresversorgungs-, Opferfürsorge-, und Verbrechensofferrenten sind in der Einkommensberechnung von EU-SILC nicht berücksichtigt. Des Weiteren sollen nach dem EnDG die Einkommen einer Pflegeperson, die aus den Einkünften anderer Haushaltsmitglieder bestritten werden, unberücksichtigt bleiben. Dies ist mit den Daten von EU-SILC nicht machbar, wird also nicht berücksichtigt. Die hier genannten Einschränkungen sollten nur eine unwesentliche Auswirkung auf die näherungsweise Berechnung der betroffenen Haushalte haben.¹³

Wenn die Einkommensgrenzen überschritten werden, können betroffene Haushalte gemäß EnDG abzugsfähige Ausgaben geltend machen (die das Haushaltseinkommen reduzieren). Diese abzugsfähigen Ausgaben sind:

- Der Hauptmietzins inkl. Betriebskosten im Sinne des MRG, des WGG und vergleichbarer Gesetze, wobei eine Mietzinsbeihilfe abzuziehen ist. Fällt ein Haushalt nicht unter eines dieser Gesetze, kann ein monatlicher Pauschalbetrag in der Höhe von 140 € angerechnet werden.
- Anerkannte außergewöhnliche Belastungen nach dem Einkommenssteuergesetz (EstG §34 und §35) und Ausgaben im Zusammenhang mit einer 24-Stundenbetreuung (wenn ein Bezug eines Zuschusses des Sozialministeriumsservice nachgewiesen wird).

¹³ Prinzipiell wird aber Pflegepersonal ohnehin nur als Haushaltsmitglied erfasst, wenn es keinen anderen Lebensmittelpunkt hat (z.B. einen eigenen Privathaushalt) und die meiste Zeit im Haushalt verbringt.

Das heißt für die Einkommensberechnung in EU-SILC, dass Ausgaben für Miete und Betriebskosten für alle Mieter:innen (ohne Differenzierung nach dem zur Anwendung kommenden Mietgesetz, hierzu gibt es nicht ausreichend Informationen in EU-SILC) vom Haushaltseinkommen abgezogen werden; gibt es keine entsprechenden Ausgaben, wird ein genereller Pauschalbetrag von 140 € abgezogen (1 680 im Jahr). Anerkannte außergewöhnliche Belastungen bzw. Ausgaben für 24 Stundenbetreuung können in EU-SILC nicht berücksichtigt werden. Der letzte Faktor könnte zu einer unwesentlichen Unterschätzung der Anzahl der schutzbedürftigen Haushalte führen.

4.3 Haushalte in Gemeindewohnungen

Für die Abbildung von Personen, die in Sozialwohnungen leben, könnten aus EU-SILC 2023 jene Befragten, die in Gemeindewohnungen wohnen, herangezogen werden.

Im Jahr 2023 wohnten 7,6% aller Haushalte in einer Gemeindewohnung.

Um Anspruch auf eine Gemeindewohnung zu haben, müssen dafür vorgesehene Einkommenshöchstgrenzen unterschritten werden. Dabei ist anzumerken, dass das Haushaltseinkommen nach Bezug der Gemeindewohnung über diese Einkommensgrenzen ansteigen kann, ohne dass dies zum Verlust der Wohnung führt. Im Gegensatz zu den Indikatoren Armutsgefährdung und Schutzbedürftige Haushalte ist das niedrige Einkommen also bei Bezug der Wohnung, aber nicht mehr unbedingt zum Zeitpunkt der Befragung gegeben. Das verfügbare Haushaltseinkommen von Haushalten in Gemeindewohnungen liegt mit durchschnittlich knapp 36 000 Euro deutlich unter jenem aller Haushalte bei 53 800 Euro. Haushalte können aber auch Einkommen generieren, die deutlich über dem Durchschnitt liegen. Laut EU-SILC 2023 sind knapp 40% der Haushalte in Gemeindewohnungen armutsgefährdet, 60% der Haushalte haben (äquivalisierte) Einkommen über der Armutsgefährdungsschwelle.

5 Kombinierte Betroffenheit von Energiearmut - Gesamtindikatoren

Nachfolgend werden die im Rahmen des genannten zweiten Workshops ermittelten Gesamtindikatoren berechnet. Diese berücksichtigen mehrere Aspekte der Energiearmut, damit lässt sich die Ableitung eines (End-)Energieeinsparungsanteils, wie in der Energieeffizienzrichtlinie EEDIII vorgegeben, durchführen. Durch die Verwendung einer einheitlichen Datenbasis (EU-SILC) kann eine Mehrfachzählung von Haushalten vermieden werden. Sind also Haushalte durch mehrere Aspekte der Energiearmut betroffen, werden sie in den nachfolgenden Indikatoren nur einmal gezählt.

Bei der Auswahl der Energiearmutsindikatoren für die Kombination zu Gesamtindikatoren wurden die verschiedenen Aspekte der Energiearmut (hohe Kosten, Nicht-Leistbarkeit und weitere Aspekte) beachtet sowie auf die Übersichtlichkeit und statistische Sinnhaftigkeit geachtet. Dabei wurden die in der Energieeffizienzrichtlinie EEDIII angeführten Indikatoren (E11, E21, E23 und E25) direkt oder indirekt berücksichtigt¹⁴. Ausgewählt wurden die Energiearmutsindikatoren E1, E11, E21 und E24 aus den Tabellen 1 bis 3 (Kapitel 3).

- **Energiearmutsindikator E1** betrachtet jene Haushalte mit hohen Energiekosten bei gleichzeitig niedrigem Haushaltseinkommen. Die verwendete Definition (überdurchschnittlich hohe äquivalisierte Energieausgaben für Wohnen bei gleichzeitig niedrigem Haushaltseinkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle) folgt dabei einer Studie der E-Control zur Energiearmut in Österreich (2013, S7ff). Der Energiearmutsindikator E1 wird von Statistik Austria seit 2017 regelmäßig berechnet (aktuell: Dimensionen der Energiearmut in Österreich 2021/22). Der Indikator berücksichtigt durch die Äquivalisierung der Energiekosten analog zur Armutsgefährdung (siehe Kapitel 4.2), dass große Haushalte nicht überproportional häufig enthalten sind, durch die Berechnung mittels Medians reagiert er gegenüber Preisschwankungen nur mäßig. Der konzeptionell durchdachte Indikator wird unter anderem im NEKP, im Energiearmuts-Definitions-Gesetz EnDG, sowie im aktuellen kea Monitoringkonzept zur Messung von Energiearmut in Österreich angeführt. Für den Aspekt der hohen Energiekosten bei niedrigem Haushaltseinkommen enthält die Energieeffizienzrichtlinie EEDIII keine Empfehlung, im Rahmen des zweiten Workshops wurde daher dieser national gut etablierte Indikator ausgewählt.

¹⁴ Energiearmutsindikator E23 wird ohne Armutsgefährdung berechnet, für die Gesamtindikatoren wurde jedoch auf die Haushalte mit Armutsgefährdung eingeschränkt (=E24). Der Energiearmutsindikator E25 (= Armutsgefährdung) wurde bei der Berechnung von E1 und E24 berücksichtigt.

- **Energiearmutsindikator E11** betrachtet jene Haushalte, die sich nicht leisten können, die Wohnung angemessen warm zu halten und deckt damit den Aspekt der unfreiwilligen Vermeidung von Energiekosten aufgrund von Nicht-Leistbarkeit ab. Der im europäischen Raum wesentlichste Energiearmutsindikator wird in der Energieeffizienzrichtlinie EEDIII zur Messung von Energiearmut empfohlen.
- **Energiearmutsindikator E21** betrachtet jene Haushalte, die zumindest einmal Zahlungsrückstände bei Wohnnebenkosten wie Strom oder Heizung hatten und berücksichtigt damit einen weiteren Aspekt der Energiearmut. Der Indikator wird ebenfalls in der Energieeffizienzrichtlinie EEDIII zur Messung von Energiearmut empfohlen.
- **Energiearmutsindikator E24** betrachtet Haushalte mit undichtem Dach, Feuchtigkeit in den Wänden, Fußböden, Fundament oder Fäulnis, sofern diese auch armutsgefährdet sind. Der in der Energieeffizienzrichtlinie EEDIII genannte Indikator E23 wurde dabei auf Haushalte mit niedrigem Einkommen eingeschränkt. Dies wird damit begründet, dass die hier gemessenen Wohnprobleme mit Energiearmut verbunden sein können, aber nicht zwingend müssen. Beispielsweise kann das unfreiwillige Vermeiden von Heizkosten ursächlich zu feuchten Wänden und Schimmel führen, Baumängel können jedoch auch z.B. durch eine mangelhafte Bauausführung im Neubau und bei Haushalten mit hohem Einkommen auftreten. Entsprechend wird die Betroffenheit durch ein undichtes Dach, Feuchtigkeit in den Wänden etc. nur berücksichtigt, wenn der Haushalt auch armutsgefährdet ist.

Mit den vier hier angeführten Energiearmutsindikator (E1, E11, E21 und E24) werden drei Gesamtindikatoren berechnet (siehe Tabelle 4).

Der erste **Gesamtindikator (G1)** berücksichtigt den Aspekt der hohen Kosten bei niedrigem Haushaltseinkommen (E1) kombiniert mit dem Aspekt, die Wohnung nicht angemessen warm halten zu können (E11).

Aufbauend auf den Gesamtindikator G1 werden beim zweiten **Gesamtindikator G2** zusätzlich jene Haushalte berücksichtigt, die Zahlungsrückstände bei Wohnnebenkosten wie Strom oder Heizung hatten (E21).

Der dritte **Gesamtindikator G3** beinhaltet zudem die Haushalte mit undichtem Dach, Feuchtigkeit in den Wänden, Fußböden, Fundament oder Fäulnis, sofern die Haushalte auch armutsgefährdet sind (E24). G3 beinhaltet damit alle in der Energieeffizienzrichtlinie EEDIII angeführten Indikatoren direkt (E11, E21) oder indirekt (E23, E25).

Wie in Kapitel 3 ausgeführt, haben 4,2% der Haushalte überdurchschnittlich hohe äquivalisierte absolute Energieausgaben und sind gleichzeitig armutsgefährdet (Energiearmutsindikator E1, Tabelle 1). 4,3% der Haushalte gaben für 2023 an, nicht in der Lage zu sein, die Wohnung angemessen warm zu halten (Energiearmutsindikator E11, Tabelle 2). In Kombination sind 7,9% der

Haushalte von einer der beiden oder von beiden Aspekten von Energiearmut betroffen (Gesamtindikator G1). Entsprechend der Berechnungsmethode der Indikatoren steigt die Anzahl der von Energiearmut Betroffenen von Gesamtindikator G1 (7,9%) auf Gesamtindikator G2 durch die zusätzliche Betrachtung der Zahlungsrückstände (11,0%) an. Werden auch noch Wohnungsmängel wie undichtes Dach oder Feuchtigkeit berücksichtigt (Gesamtindikator G3), sind 12,1% der Haushalte im Jahr 2023 als Energiearmut definiert. Die nachfolgende Tabelle 4 sowie Grafik 1 zeigen die Ergebnisse zu den drei Gesamtindikatoren. Alle drei Indikatoren weisen von 2022 auf 2023 einen Anstieg der betroffenen Haushalte aus. Auch hier gilt wieder die stichprobenbedingte Unsicherheit in der Interpretation für geringe Veränderungen bzw. kleine Gruppen zu berücksichtigen.

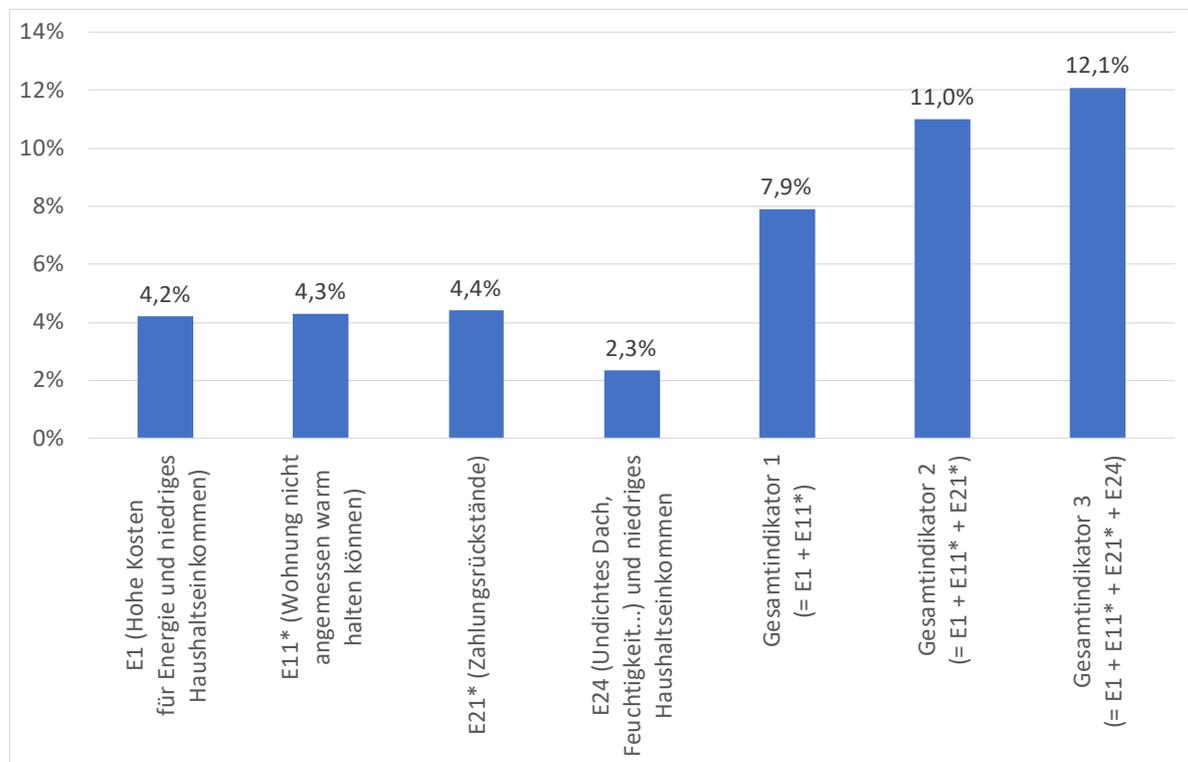
Tabelle 4: Gesamtindikatoren 2022 und 2023, Anzahl der betroffenen Haushalte und Anteile in %

Energiearmut - Gesamtindikatoren	2022 Anzahl der betroffenen Haushalte	2022 Anteil in %	2023 Anzahl der betroffenen Haushalte	2023 Anteil in %
G1 (= E1 + E11*) Haushalte mit überdurchschnittlich hohen äquivalisierten absoluten Ausgaben für Energie für Wohnen und Armutsgefährdung + Haushalte, die nicht in der Lage sind, die Wohnung angemessen warm zu halten	267 200	6,6%	325 400	7,9%
G2 (= E1 + E11* + E21*) Haushalte mit überdurchschnittlich hohen äquivalisierten absoluten Ausgaben für Energie für Wohnen und Armutsgefährdung + Haushalte, die nicht in der Lage sind, die Wohnung angemessen warm zu halten + Haushalte mit Zahlungsrückständen bei Wohnnebenkosten	343 700	8,5%	453 100	11,0%
G3 (= E1 + E11* + E21* + E24) Haushalte mit überdurchschnittlich hohen äquivalisierten absoluten Ausgaben für Energie für Wohnen und Armutsgefährdung + Haushalte, die nicht in der Lage sind, die Wohnung angemessen warm zu halten + Haushalte mit Zahlungsrückständen bei Wohnnebenkosten + Haushalte mit undichtem Dach, Feuchtigkeit in den Wänden, Fußböden, Fundament oder Fäulnis und Armutsgefährdung	391 100	9,6%	499 700	12,1%

Q: Statistik Austria, EU-SILC 2022, 2023, Auswertungen zur Energiearmut. Jeder Haushalt, der in mehreren Energiearmutsindikatoren (E) vorkommt, wird bei der Berechnung der Gesamtindikatoren (G) jeweils nur einmal gezählt. Indikatoren mit * sind in der Energieeffizienzrichtlinie EEDIII genannt, Energiearmutsindikator E24 berücksichtigt ergänzend zu E23* die Armutsgefährdung.

Grafik 1 zeigt die als Teilkomponenten herangezogenen Energiearmutsindikatoren (E1, E11, E21 und E24) sowie die drei daraus berechneten Gesamtindikatoren für das Jahr 2023. Nochmals wird darauf hingewiesen, dass ein Haushalt von mehr als einem Aspekt der Energiearmut betroffen sein kann. Während 4,2% der Haushalte hohe Energiekosten bei niedrigem Einkommen hatten (Energiearmutsindikator E1) und 4,3% der Haushalte angaben, ihre Wohnung nicht angemessen warm halten zu können (Energiearmutsindikator E11), ergibt der Gesamtindikator G1 (E1 + E11) einen Wert von 7,9% betroffener Haushalte. Die Differenz der Summe aus E1 und E11 (8,5%) im Vergleich zum Gesamtindikator G1 (7,9%) ergibt sich aus den 0,6% Haushalten, die von beiden Aspekten betroffen sind.

Grafik 1: Zusammensetzung der Gesamtindikatoren 2023 (Anteile in %)



Q: STATISTIK AUSTRIA, EU-SILC 2023, Auswertungen zur Energiearmut. Jeder Haushalt, der in mehreren Energiearmutsindikatoren (E) vorkommt, wird bei der Berechnung der Gesamtindikatoren (G) jeweils nur einmal gezählt. Indikatoren mit * sind in der Energieeffizienzrichtlinie EEDIII genannt, Energiearmutsindikator E24 berücksichtigt ergänzend zu E23* die Armutsgefährdung.

Wie die nachfolgende Tabelle 5 ausweist, sind Haushaltsgruppen mit niedrigem Einkommen überdurchschnittlich von Energiearmutsaspekten betroffen. Zudem liegt der Fokus der Betrachtung von Energiearmut, auch im Rahmen der Energieeffizienzrichtlinie EEDIII, auf einkommensarmen Haushalten. Bei einigen der Energiearmutsindikatoren ist ein niedriges Einkommen Teil der Definition, z.B. bei den für die Berechnung der Gesamtindikatoren herangezogenen Energiearmutsindikatoren E1 und E24.

Während im Durchschnitt 7,9% der Haushalte Österreichs energiearm nach Gesamtindikator G1 sind, sind es vergleichsweise 30,9% der armutsgefährdeten Haushalte, 27,3% der schutzbedürftigen Haushalte bzw. 20,6% der Haushalte in Gemeindebauten. Beim Gesamtindikator G2 lauten die Vergleichswerte für die Haushalte insgesamt 11,9% und für die drei Haushaltsgruppen mit niedrigem Einkommen 37,5% / 33,4% / 29,6%.

Tabelle 5: Energiearmut bei Haushaltsgruppen mit niedrigem Einkommen 2023, Anteile in %

Energiearmut - Gesamtindikatoren	Armutsgefährdete Haushalte (=100%)	Schutzbedürftige Haushalte (=100%)	Haushalte in Gemeindebauten (=100%)
G1 (= E1 + E11) Haushalte mit überdurchschnittlich hohen äquivalisierten absoluten Ausgaben für Energie für Wohnen und Armutsgefährdung + Haushalte, die nicht in der Lage sind, die Wohnung angemessen warm zu halten	30,9%	27,3%	20,6%
G2 (= E1 + E11 + E21) Haushalte mit überdurchschnittlich hohen äquivalisierten absoluten Ausgaben für Energie für Wohnen und Armutsgefährdung + Haushalte, die nicht in der Lage sind, die Wohnung angemessen warm zu halten + Haushalte mit Zahlungsrückständen bei Wohnnebenkosten	37,5%	33,4%	29,6%
G3 (= E1 + E11 + E21 + E24) Haushalte mit überdurchschnittlich hohen äquivalisierten absoluten Ausgaben für Energie für Wohnen und Armutsgefährdung + Haushalte, die nicht in der Lage sind, die Wohnung angemessen warm zu halten + Haushalte mit Zahlungsrückständen bei Wohnnebenkosten + Haushalte mit undichtem Dach, Feuchtigkeit in den Wänden, Fußböden, Fundament oder Fäulnis und Armutsgefährdung	44,3%	38,4%	32,5%

Q: Statistik Austria, EU-SILC 2023, Auswertungen zur Energiearmut. Jeder Haushalt, der in mehreren Energiearmutsindikatoren (E) vorkommt, wird bei der Berechnung der Gesamtindikatoren (G) jeweils nur einmal gezählt.

Der umfassende Gesamtindikator G3 weist 12,1% aller Haushalte Österreichs als energiearm aus. Innerhalb der Gruppe der armutsgefährdeten Haushalte sind 44,3% nach dieser Definition energiearm, innerhalb der Gruppe der schutzbedürftigen Haushalte sind 38,4% energiearm, innerhalb der Gruppe der Haushalte in Gemeindebauten sind 32,5% der Haushalte von Energiearmut betroffen.

Bei der Betrachtung der Haushalte in Gemeindewohnungen wird noch einmal darauf hingewiesen, dass diese Gruppe zwar ein durchschnittlich niedrigeres Einkommen im Vergleich zu allen Haushalten Österreichs aufweist, aber die Haushalte nicht zwingend zum Zeitpunkt der Erhebung ein niedriges Einkommen haben müssen (sondern zum Zeitpunkt des Bezugs der Gemeindewohnung). Bei den armutsgefährdeten Haushalten und den schutzbedürftigen Haushalten ist dagegen ein niedriges Einkommen Teil der Definition. Diese Gruppe der Haushalte in Gemeindewohnungen ist daher nur bedingt für die Betrachtung von Energiearmut bei Haushaltsgruppen mit niedrigem Einkommen, wie von der Energieeffizienzrichtlinie EEDIII vorgegeben, geeignet.

6 Literatur

BMK, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (2024): »NEKP, Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich«.

Energie-Control Austria (2013). Energiearmut in Österreich. Definitionen und Indikatoren, Wien: E-Control.

Entwurf zum »Bundesgesetz zur Definition des Begriffs der Energiearmut für die statistische Erfassung und für die Bestimmung von Zielgruppen für Unterstützungsmaßnahmen« (Energiearmuts-Definitions-Gesetz, EnDG).

Europäische Kommission (Brüssel 2020): »Empfehlung (EU) 2020/1563 der Kommission vom 14. Oktober 2020 zu Energiearmut«.

Europäische Kommission (Brüssel 2023): »Empfehlung (EU) 2023/2407 der Kommission vom 20. Oktober 2023 zu Energiearmut«.

Europäisches Parlament / Europäischer Rat (Brüssel 2019): »Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (Neufassung)«

Europäisches Parlament / Europäischer Rat (Brüssel 2023): »Richtlinie (EU) 2023/1791 des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955, Energieeffizienzrichtlinie EEDIII (Neufassung)«.

Europäisches Parlament / Europäischer Rat (Brüssel 2024): »Richtlinie (EU) 2024/1275 des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden«.

kea Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut, Monitoringkonzept zur Messung von Energiearmut in Österreich.

Odysee Muree, Policy Brief 2022, Measuring and monitoring energy poverty in the EU - examples of good practices.

Statistik Austria, Aufgaben und Grundsätze.

Statistik Austria, Daten zu EU-SILC (Community Statistics on Income and Living Conditions, Gemeinschaftsstatistiken zu Einkommen und Lebensbedingungen).

Statistik Austria (Hg.) / Wegscheider-Pichler, A. / Lamei, N. / Kowarik, A. (2024): »Dimensionen der Energiearmut in Österreich 2021/22»; Indikatorenüberblick und detaillierte Betrachtung«.